

räumen, daß hier sicher nicht die Stätte ist, mit kritischem Blick den innern Werth gewaltiger Massen literarischer Producte, sei es auch noch so oberflächlich, zu prüfen. Daran kann Hr. Marcus unmöglich im Ernst gedacht haben. Ebensowenig aber könnte in rein äußerlich quantitativer Hinsicht durch eine derartige Ausstellung eine gewisse Abschätzung erreicht werden, da jeder vergleichende Maßstab fehlt und stets fehlen wird, denn eine ebennmäßige feste Abgrenzung der zur Ausstellung berechtigten Druckfachen der verschiedenen Nationen erscheint absolut unausführbar, selbst wenn man sich begnügen wollte, das Gewicht als Maßstab zu Grunde zu legen. Und welches Interesse kann es gewähren, auf höchst umständliche und kostspielige Weise zu erfahren, daß die gesammte Jahresproduction in den und den einzelnen Fächern so oder so viel Ellen oder Centner beträgt?

Will der Börsenvorstand dennoch die Gesammt-Jahresproduction des deutschen Buchhandels in Wien zur Anschauung bringen, so wäre dies unseres Erachtens durch Ausstellung einiger schon jetzt in angemessener Ausstattung vorzubereitender Hinrichs'schen Halbjahrskataloge pro 1872 in weit praktischerer und übersichtlicherer Weise zu bewirken. Will man dann ferner gläubigen Gemüthern unter den Verlegern zu Liebe etwaigen Käufern Bequemlichkeiten bieten, so wäre eine Anzahl Fachkataloge zu unentgeltlicher Abgabe bereit zu halten, und mit Wiener Sortimentshandlungen das Abkommen zu treffen, daß jedes Fach in einer derselben möglichst vollständig auf Lager gehalten würde. Auf dem Umschlag müßte selbstverständlich die betreffende Handlung genannt sein.

In anderer Weise vermögen wir uns die Lösung der fraglichen Aufgabe nicht zu denken.

Hr. Marcus hält eine würdige Vertretung des Gesammt-Buchhandels für angemessen, bestreitet dem einzelnen Verleger aber die innere Berechtigung, seine Verlagswerke auszustellen, da auf einer Industrie-Ausstellung nur das Äußere, die technische Behandlung, in Betracht komme, deren Besteller wohl der Verleger, deren Producent er aber nicht sei.

Auch dieser nur scheinbar begründeten Ansicht des Hrn. Marcus bedauern wir widersprechen zu müssen. Richtig ist allerdings, daß es auf einer Industrie-Ausstellung nur auf das Äußere, die technische Behandlung eines Verlagswerkes ankommt, und nur solche Bücher qualificiren sich zur Ausstellung, bei denen die äußere und innere Ausstattung eine mehr oder weniger hervorragende Kraftleistung documentirt. Aber in dem Verleger allein vereinigt sich denn doch alles, was an Einzelleistungen sich zu einer in ästhetischer Beziehung verdienstlichen oder respectablen Gesamtwirkung gestaltet. Die oft an und für sich höchst unharmonischen Lebensäußerungen seiner Helfershelfer, als Autor, Papierfabrikant, Buchdrucker, Zeichner, Holzschneider, Buchbinder &c. &c. zu einem harmonischen Accord zu vereinigen erfordert eben doch zuweilen Geschick, Thätigkeit und Capital von Seiten des Verlegers, und wir vermögen nicht einzusehen, weshalb er nicht mit demselben Rechte solche Erzeugnisse zur Ausstellung bringen soll, wie der Fabrikant, der doch ebenfalls nur in seltenen Fällen der Selbstproducent im engeren Sinne ist.

Br.

C. E. M.

Zum Schutz der Presse.

Venedig, 19. März. Im Börsenblatt Nr. 59 kommt uns soeben ein Document zu Gesicht, welches wir für apokryph halten sollten, wenn dasselbe nicht mit der ganzen Feierlichkeit eines gerichtlichen Urtheils aufgetreten wäre. Wir meinen hiermit das „Pater peccavi“, welches der verantwortliche Redacteur des Börsenblattes durch die Posaune des Vorstandes in corpore zu verkünden gezwungen wurde. Alle Ehre den Trägern der Wissenschaft, welche

die Würde eines Mannes so unter das Joch der Lächerlichkeit zu beugen verstanden!

Mit Unwillen haben wir das Blatt aus der Hand gelegt, nicht um den Mann, der morgen ein anderer sein kann, sondern um das Grundprinzip der Pressfreiheit, welches darin angegriffen, zu vertheidigen. Haben die Herren vom Vorstande wohl so recht eigentlich überlegt, was die Verantwortlichkeit eines Redacteurs bedeutet und wem gegenüber dieselbe stattfindet? Es scheint nicht so, denn sonst würden sie gefunden haben, daß der verantwortliche Redacteur unseres Börsenblattes nicht nur den Börsenverein resp. seinen Vorstand als Brotherrn vertritt, sondern gerade in ihm dem Geseze gegenüber die moralische Vertretung des gesammten, auch nicht zum Börsenverein gehörigen Buchhandels gipfelt. Soll aber der Buchhandel sich im Jahre 1872 der Censur des Vorstandes unterwerfen? Das müssen wir ganz entschieden verneinen, solange man nicht im Börsenblatt das Organ einer Partei, einer Clique, einer Actiengesellschaft im ausschließlichen Interesse der Actieninhaber erblicken will. Die Mitglieder des Börsenvereins können wohl dem Vorstande für ihre Person ein solches Mandat erteilen, nicht aber in gleicher Weise über die Nichtmitglieder verfügen. Für diese gibt es absolut nur das Gesez, dem sie und indirect ihr moralischer Vertreter, der Redacteur, verantwortlich sind. Die Nichtmitglieder sind aber unbedingt in der Mehrzahl und soll diese Mehrzahl der Minderzahl ihr Recht auf das freie Wort so gleichgültig preisgeben, nur weil der Börsenverein das Risiko des kommerziellen Erfolgs und mithin auch den Gewinn am Börsenblatt für sich hat?

Nur mit lebhaftem Bedauern kann daher die unbegreifliche Maßregel gegen Hrn. Krauß betrachtet werden; rechtlich sowohl als moralisch halten wir es für unsere Pflicht, dieselbe zu bekämpfen. Hat Hr. Krauß das Gesez nicht verletzt, so kann er logischer Weise nicht zur Verantwortung gezogen werden; hätte er aber seine Befugnisse dem Geseze gegenüber überschritten, so wird ihm Niemand das Recht bestreiten, sich nur vor diesem zu beugen, sonst wäre ja die Bezeichnung „verantwortlicher Redacteur“ reines Kinderspiel. Wie kann ein Redacteur, der seinen Brotherrn, sei es nun ein Privatmann, sei es eine Gesellschaft, rechtlich dem Geseze gegenüber einzig und allein vertritt und mit seiner Person hinsichtlich jeder Straffälligkeit deckt, von diesem öffentlich an den Pranger gestellt werden, solange das Gesez sowohl als der Beleidigte, dem eine Erwiderung und die gerichtliche Anzeige freistanden, von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen? Ist vielleicht der Eigenthümer des Blattes nicht mit dem Redacteur solidarisch? Das Vorgehen des Vorstandes würde dem eines Handlungshauses gleichen, welches seinen eigenen Procuristen der Geschäftswelt denunzirt und ihn dennoch beibehält.

Der Weg, den der Vorstand eingeschlagen, ist schlüpfrig und unrichtig; wollte er Hrn. Krauß der Berliner Firma gegenüber nicht rechtfertigen und decken, wie es unserer Ansicht nach im Hinblick auf die vollendete Thatsache seine Pflicht gewesen wäre, so hätte ein erklärender Commentar, welcher die Harmlosigkeit des Artikels bestätigte, die Sache beilegen müssen.

Wie die Dinge aber liegen, wie sie von dem Vorstande des Börsenblattes gestellt sind, ist eine Klärung der rechtlichen Frage durchaus nothwendig. Dieser gefährliche Präcedenzfall muß entweder vernichtet werden oder das darin ausgesprochene Prinzip offen zur Geltung kommen, damit der Buchhandel weiß, auf wie viel Undankbarkeit für die reiche Saat, welche die Pressfreiheit uns geschenkt, zu rechnen ist.

Irren ist menschlich und jedenfalls kein Verbrechen; will der Vorstand dies selbst nicht eingestehen, so sei er so loyal und überlasse die Entscheidung dem gesammten Buchhandel, indem er ihn auffordert, schriftlich per Zettel seine Billigung oder Mißbilligung für seine Handlungsweise abzugeben. Wir leben in parlamentari-